

## Vorblatt

### Ziele

- Ziel 1: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer/innen
- Ziel 2: Flexibilisierung des Übergangs in den Ruhestand
- Ziel 3: Entlastung des Bundesbudgets
- Ziel 4: Bekämpfung des Fachkräftemangels

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Einführung einer Teilpension

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	0	196.900	402.500	381.800	342.700
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	1.000	2.000	5.200	8.100
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>197.900</b>	<b>404.500</b>	<b>387.000</b>	<b>350.800</b>

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Teilpension

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 2021 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden.

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:  
Letzte  
Aktualisierung:

2026

Erstellungsjahr: 2025

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters. (Untergliederung 22 Pensionsversicherung - Bundesvoranschlag 2024)

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der damit verbundenen Herausforderungen für die langfristige Finanzierbarkeit des österreichischen Pensionssystems besteht ein zentrales Ziel staatlicher Politik darin, die Erwerbsbeteiligung älterer Menschen zu erhöhen und deren Verbleib im Erwerbsleben über das Regelpensionsalter hinaus zu fördern.

Der frühzeitige Austritt aus dem Erwerbsleben hat nicht nur negative Auswirkungen auf die individuelle Einkommenssituation, sondern auch auf den Arbeitsmarkt, das Wirtschaftswachstum und die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme. Insbesondere in Zeiten zunehmenden Fachkräftemangels wirkt sich der Verlust erfahrener Arbeitskräfte nachteilig auf Betriebe und die Gesamtwirtschaft aus. Für den Staat bedeutet dies zusätzliche Ausgaben im Pensionssystem sowie geringere Einnahmen durch Sozialversicherungsbeiträge und Steuern. Auch die Ausfallhaftung des Bundes für die Pensionsversicherung wird dadurch verstärkt belastet.

Die geltende Rechtslage sieht derzeit keine Möglichkeit vor, eine vorzeitige Alterspension mit einer über der Geringfügigkeitsgrenze liegenden Erwerbstätigkeit zu kombinieren. Zieht die Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach sich, entfällt der Pensionsanspruch zur Gänze, was als negativer Anreiz zur Weiterarbeit oder Rückkehr ins Erwerbsleben wirkt. Ohne gesetzliche Anpassung ist davon auszugehen, dass bestehende Potenziale älterer Erwerbstätiger weiterhin ungenutzt bleiben – mit entsprechenden finanziellen und gesellschaftlichen Folgewirkungen.

**Nullszenario und allfällige Alternativen**

Es wird keine Teilpension eingeführt.

**Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Statistiken und Auswertungen der Sozialversicherungsträger

**Ziele****Ziel 1: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer/innen**

Beschreibung des Ziels:

Älteren Personen soll ein Anreiz geboten werden, über das frühestmögliche Pensionsantrittsalter hinaus in reduziertem Ausmaß erwerbstätig zu bleiben, anstatt vollständig aus dem Arbeitsleben auszuscheiden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung einer Teilpension

Wie sieht Erfolg aus:

**Indikator 1 [Meilenstein]: Erwerbsquote der 60-64-Jährigen**

Ausgangszustand: 2025-12-31

Zielzustand: 2030-01-01

Die Erwerbsquote der 60-64-Jährigen ist gering.

Die Erwerbsquote der 60-64-Jährigen ist im Vergleich zu 2025 angestiegen.

**Ziel 2: Flexibilisierung des Übergangs in den Ruhestand**

Beschreibung des Ziels:

Die starre Trennung zwischen Erwerbstätigkeit und Pension soll aufgebrochen werden, indem ein rechtlich geregelter, sozial abgesicherter Teilpensionsbezug ermöglicht wird.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung einer Teilpension

Wie sieht Erfolg aus:

**Indikator 1 [Meilenstein]: Übergang in den Ruhestand**

Ausgangszustand: 2025-12-31

Zielzustand: 2026-01-01

Es gibt im System des Pensionskontos keine Möglichkeit eines schrittweisen Pensionsantritts.

Es gibt im System des Pensionskontos die Möglichkeit eines schrittweisen Pensionsantritts.

**Ziel 3: Entlastung des Bundesbudgets**

Beschreibung des Ziels:

Durch die längere (Teil-)Erwerbstätigkeit sollen Beitragseinnahmen erhalten bleiben und der Zeitpunkt, ab dem Ausgaben für volle Pensionsleistungen anfallen, zeitlich nach hinten verschoben werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung einer Teilpension

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Konsolidierung des Bundesbudgets

Ausgangszustand: 2025-12-31	Zielzustand: 2030-01-01
Es besteht ein großer Konsolidierungsbedarf.	Es wurde ein Beitrag zur Konsolidierung des Bundesbudgets geleistet.

#### **Ziel 4: Bekämpfung des Fachkräftemangels**

Beschreibung des Ziels:

Die Maßnahme soll dazu beitragen, erfahrene Fachkräfte im Erwerbsleben zu halten, um so dem Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung einer Teilpension

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Fachkräftemangel

Ausgangszustand: 2025-12-31	Zielzustand: 2030-01-01
Es besteht ein starker Fachkräftemangel.	Es besteht ein im Vergleich zu 2025 geringerer Fachkräftemangel.

#### **Maßnahmen**

##### **Maßnahme 1: Einführung einer Teilpension**

Beschreibung der Maßnahme:

Um einen schrittweisen Ausstieg aus dem Erwerbsleben zu ermöglichen, soll für Versicherte, die die Voraussetzungen für eine Art der Alterspension (Korridorpension, Schwerarbeitspension, Langzeitversichertenpension oder reguläre (Knappschafts)alterspension) erfüllen, ab 1. Jänner 2026 die Möglichkeit geschaffen werden, diese als Teilpension in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass das Ausmaß der bisherigen Arbeitszeit nachweislich um mindestens 25% und höchstens 75% reduziert wird, wobei jedenfalls (weiterhin) eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Tätigkeit vorliegen muss. Bei der Berechnung der prozentuellen Arbeitszeitreduktion soll die verbleibend zu leistende Arbeitszeit auf ganze Stunden aufzurunden sein. Maßgeblich für das erforderliche Ausmaß der Arbeitszeitreduktion soll die im Jahr vor dem Stichtag überwiegend vereinbarte Normalarbeitszeit in der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Beschäftigung sein. Bei Nichtvorliegen einer entsprechenden Beschäftigung (z. B. aufgrund der Inanspruchnahme einer Pflegekarenz oder dem Bezug von Arbeitslosengeld) im vorangegangenen Kalenderjahr soll für die Arbeitszeitreduktion von einer Normalarbeitszeit in der Höhe von 38,5 Wochenstunden ausgegangen werden.

Die Feststellung der Höhe der Teilpension soll nach der allgemeinen Regel des § 5 APG erfolgen. Korrespondierend zur Arbeitszeitreduktion soll dabei von jenem Anteil der Gesamtgutschrift auszugehen sein, der einer bestimmten Bandbreite des Ausmaßes der Arbeitszeitreduktion entspricht:

Ausmaß der Arbeitszeitreduktion : Anteil der Gesamtgutschrift:

25 bis 40% : 25%

41 bis 60% : 50%

61 bis 75% : 75%

Bei einer um 25% bis 40% reduzierten Normalarbeitszeit soll demnach die Teilpension ausgehend von 25% der Gesamtgutschrift berechnet werden. Dabei soll die Gesamtgutschrift des dem Stichtag der Teilpension vorangehenden Kalenderjahres herangezogen werden; die Teilgutschrift des Kalenderjahres, in das der Stichtag der Teilpension fällt, soll unvermindert in der weiteren Kontoführung erhalten bleiben.

Auch bei der Teilpension soll sowohl die Verminderung bei Teilpensionsantritt vor dem Regelpensionsalter als auch die Erhöhung bei Teilpensionsantritt nach dem Regelpensionsalter zur Anwendung kommen. Für die Verminderung sollen jene Prozentsätze heranzuziehen sein, die für diejenige vorzeitige Alterspension vorgesehen sind, deren Voraussetzungen bei Beantragung der Teilpension erfüllt waren (Korridorpension: 0,425%, Langzeitversichertenpension: 0,35%, Schwerarbeitspension: 0,15% für jeden Monat des Pensionsantritts vor Erreichung des Regelpensionsalters.).

Unverändert bleibt die Möglichkeit, eine (vorzeitige) Alterspension zur Gänze in Anspruch zu nehmen oder den Pensionsantritt zur Gänze aufzuschieben sowie der Wegfall einer zur Gänze in Anspruch genommenen vorzeitigen Alterspension.

Auch die Teilpension soll vor Erreichung des Regelpensionsalters in jenen Zeiträumen wegfallen, in denen die versicherte Person eine zusätzliche Erwerbstätigkeit aufnimmt, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet oder aus der sie ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezieht. Die Teilpension soll vor Erreichen des Regelpensionsalters darüber hinaus auch dann wegfallen, wenn die Grenzen der zulässigen Bandbreite der Arbeitszeitreduktion im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten werden.

Zur Teilpension soll kein besonderer Höherversicherungsbetrag, kein besonderer Steigerungsbetrag, kein Kinderzuschuss, keine Ausgleichszulage und kein Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus gebühren. Der Höherversicherungsbetrag soll nicht zur Teilpension gebühren, weil das Pensionskonto während des Bezugs der Teilpension noch nicht geschlossen ist. Besonderer Steigerungsbetrag, Kinderzuschuss, Ausgleichszulage und Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus sollen ab dem Zeitpunkt, ab dem die (vorzeitige) Alterspension zur Gänze in Anspruch genommen wird, zur gesamten Pensionsleistung gebühren. Der Frühstarterbonus für Versicherte, die bereits sehr früh zu arbeiten begonnen haben, soll bereits ab Beanspruchung der (vorzeitigen) Alterspension als Teilpension gebühren.

Das Pensionskonto soll mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der Stichtag der Teilpension fällt, für den der Arbeitszeitreduktion entsprechenden Teil der Gesamtgutschrift, aus der die Teilpension resultiert, endgültig geschlossen und mit dem verbleibenden Teil der Gesamtgutschrift weitergeführt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer/innen

Ziel 2: Flexibilisierung des Übergangs in den Ruhestand

Ziel 3: Entlastung des Bundesbudgets

Ziel 4: Bekämpfung des Fachkräftemangels

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Teilpension

Ausgangszustand: 2025-12-31

Es besteht keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer (vorzeitigen) Alterspension als Teilpension.

Zielzustand: 2026-01-01

Es besteht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer (vorzeitigen) Alterspension als Teilpension.

---

ENTWURF

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Erträge</b>	<b>-843.700</b>	<b>0</b>	<b>-132.200</b>	<b>-267.900</b>	<b>-241.200</b>	<b>-202.400</b>
davon Bund	42.700	0	5.100	11.800	12.700	13.100
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-886.400	0	-137.300	-279.700	-253.900	-215.500
<b>Aufwendungen</b>	<b>-2.183.900</b>	<b>0</b>	<b>-330.100</b>	<b>-672.400</b>	<b>-628.200</b>	<b>-553.200</b>
davon Bund	-1.281.200	0	-191.800	-390.700	-369.100	-329.600
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-902.700	0	-138.300	-281.700	-259.100	-223.600
<b>Nettoergebnis</b>	<b>1.340.200</b>	<b>0</b>	<b>197.900</b>	<b>404.500</b>	<b>387.000</b>	<b>350.800</b>
davon Bund	1.323.900	0	196.900	402.500	381.800	342.700
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	16.300	0	1.000	2.000	5.200	8.100

#### Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Einzahlungen</b>	<b>-843.700</b>	<b>0</b>	<b>-132.200</b>	<b>-267.900</b>	<b>-241.200</b>	<b>-202.400</b>
davon Bund	42.700	0	5.100	11.800	12.700	13.100
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-886.400	0	-137.300	-279.700	-253.900	-215.500
<b>Auszahlungen</b>	<b>-2.183.900</b>	<b>0</b>	<b>-330.100</b>	<b>-672.400</b>	<b>-628.200</b>	<b>-553.200</b>
davon Bund	-1.281.200	0	-191.800	-390.700	-369.100	-329.600
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-902.700	0	-138.300	-281.700	-259.100	-223.600
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>1.340.200</b>	<b>0</b>	<b>197.900</b>	<b>404.500</b>	<b>387.000</b>	<b>350.800</b>
davon Bund	1.323.900	0	196.900	402.500	381.800	342.700
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	16.300	0	1.000	2.000	5.200	8.100

ENTWURF

## Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

## Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		-191.800	-390.700	-369.100	-329.600
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger		-138.300	-281.700	-259.100	-223.600
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>-330.100</b>	<b>-672.400</b>	<b>-628.200</b>	<b>-553.200</b>

Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	2025	Aufwand	2026	Aufwand	2027	Aufwand	2028	Aufwand	2029
Pensionsaufwand	Bund				1	138.300.000,0	1	281.700.000,0	1	259.100.000,0	1
UG22											223.600.000,0

PV-Beiträge UG22	Bund	0	0	0	0	0	0
		1	-	1	-	1	-
		47.000.000,00		95.800.000,00		97.900.000,00	
Hebesätze KV- Beitrag	Bund	1	-6.500.000,00	1	-	1	-
Pensionist/innen				13.200.000,00		12.100.000,00	
Pensionsaufwand	Sozialversich- erungsträger	1	-	1	-	1	-
		138.300.000,0	0	281.700.000,0	0	259.100.000,0	0
							0

Durch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Teilpension können Personen, die sonst mit einer vorzeitigen Alterspension vollständig in Pension gegangen wären, die Pension nun zum Teil beanspruchen und eine Erwerbstätigkeit im reduzierten Ausmaß fortführen.

Einerseits kommt es zu Einsparungen beim Pensionsaufwand, aber auch zu weniger Beitragseinnahmen in der Krankenversicherung der Pensionist/innen und zu geringeren Überweisungen von der Pensions- an die Krankenversicherung i.Z.m. den Hebesätzen. Durch die Einsparungen beim Pensionsaufwand und die verringerten Überweisungen der Pensionsversicherung i.Z.m. der Krankenversicherung der Pensionist:innen (Hebesätze) verringert sich die Ausfallhaftung des Bundes (UG 22).

Wegen der längeren Erwerbstätigkeit steigen die Beitragseinnahmen in der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Die höheren Beitragseinnahmen in der Pensionsversicherung senken die Ausfallhaftung des Bundes (UG 22). Bei den Beitragseinnahmen in der Arbeitslosenversicherung handelt es sich um Mehreinnahmen des Bundes (UG20).

Durch den späteren vollständigen Pensionsantritt erhöhen sich die Pensionen, was zu Mehraufwendungen der Pensionsversicherung, aber auch zu Mehreinnahmen in der Krankenversicherung der Pensionist:innen durch Beitragseinbehalt führt. Die Überweisungen der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung durch die Hebesätze steigen ebenfalls. Die Mehraufwendungen für Pensionen und die höheren Überweisungen der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung (Hebesätze) erhöhen die Ausfallhaftung des Bundes (UG 22 Ausfallhaftung).

### Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		5.100	11.800	12.700	13.100
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger		-137.300	-279.700	-253.900	-215.500
GESAMTSUMME		-132.200	-267.900	-241.200	-202.400

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	2025		2026		2027		2028		2029	
			Ertrag		Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge
Pensionsaufwand UG22	Sozialversicherungsträger				1 138.300.000,00		1 281.700.000,00		1 259.100.000,00		1 223.600.000,00	
PV-Beiträge	Sozialversicherungsträger				1 47.000.000,00		1 95.800.000,00		1 97.900.000,00		1 95.500.000,00	
PV-Beiträge UG22	Sozialversicherungsträger				1 47.000.000,00		1 95.800.000,00		1 97.900.000,00		1 95.500.000,00	
KV-Beiträge	Sozialversicherungsträger				1 7.500.000,00		1 15.200.000,00		1 17.300.000,00		1 18.600.000,00	
Hebesätze KV-Beitrag Pensionist/innen	Sozialversicherungsträger				1 -6.500.000,00		1 13.200.000,00		1 12.100.000,00		1 10.500.000,00	
ALV-Beiträge	Bund				1 5.100.000,00		1 11.800.000,00		1 12.700.000,00		1 13.100.000,00	

Durch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Teilpension können Personen, die sonst mit einer vorzeitigen Alterspension vollständig in Pension gegangen wären, die Pension nun zum Teil beanspruchen und eine Erwerbstätigkeit im reduzierten Ausmaß fortführen.

Einerseits kommt es zu Einsparungen beim Pensionsaufwand, aber auch weniger Beitragseinnahmen in der Krankenversicherung der Pensionist/innen und geringeren Überweisungen von der Pensions- an die Krankenversicherung i.Z.m. den Hebesätzen. Durch die Einsparungen beim Pensionsaufwand und die verringerten Überweisungen der Pensionsversicherung i.Z.m. der Krankenversicherung der Pensionist:innen (Hebesätze) verringert sich die Ausfallhaftung des Bundes (UG 22).

Wegen der längeren Erwerbstätigkeit steigen die Beitragseinnahmen in der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Die höheren Beitragseinnahmen in der Pensionsversicherung senken die Ausfallhaftung des Bundes (UG 22). Bei den Beitragseinnahmen in der Arbeitslosenversicherung handelt es sich um Mehreinnahmen des Bundes (UG20).

Durch den späteren vollständigen Pensionsantritt erhöhen sich die Pensionen, was zu Mehraufwendungen der Pensionsversicherung, aber auch zu Mehreinnahmen in der Krankenversicherung der Pensionist:innen durch Beitragseinbehalt führt. Die Überweisungen der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung durch die Hebesätze steigen ebenfalls. Die Mehraufwendungen für Pensionen und die höheren Überweisungen der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung (Hebesätze) erhöhen die Ausfallhaftung des Bundes (UG 22 Ausfallhaftung).

Eine Abschätzung der steuerlichen Auswirkungen wurde nicht vorgenommen.

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.13  
Deploy: 2.11.10.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 18.06.2025 09:38:40  
WFA Version: 0.2  
OID: 4218  
A0|B0|D0

**ENTWURF**